

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

## An alle Berliner Kindertagespflegepersonen

Geschäftszeichen V A 15  
Bearbeitung Evelyn Kubsch  
Zimmer 6A24  
Telefon (030) 90227 5394  
Zentrale ■ intern (030) 90227 5050 ■ 9227  
Fax +49 30 90227 5031  
E-Mail [evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de](mailto:evelyn.kubsch@senbjf.berlin.de)

16.11.2020

## 5. Information für Kindertagespflege

Sehr geehrte Kindertagespflegepersonen, sehr geehrte Damen und Herren,

der Senat von Berlin hat mit der Zehnten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2 Infektionsschutzverordnung zahlreiche Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in nahezu allen gesellschaftlichen Bereichen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erlassen. Zugleich hat der Senat entschieden, die Kitas und Kindertagespflegestellen auch unter den aktuellen Gegebenheiten weiterhin für alle Kinder und ihre Familien offen zu halten. Damit trägt der Senat der besonderen Bedeutung der Kindertagesbetreuung für die Berliner Familien, für die Entwicklung der Kinder sowie für die Berliner Wirtschaft Rechnung.

Das Infektionsgeschehen in der Berliner Kindertagesbetreuung hat in den letzten Wochen zwar stetig zugenommen, bewegt sich aber nach unserer Einschätzung weiterhin auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau.

Die Kindertagespflege war bislang von nur wenigen Schließungen betroffen. Es ist Ihnen bis heute in hohem Maße gelungen, die Betreuung in Kindertagespflege unter den Bedingungen der Pandemie erfolgreich zu organisieren. Hierfür gebührt Ihnen unser besonderer Dank.

Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind nach heutigem Kenntnisstand nicht die Treiber der steigenden Infektionsentwicklung.

Für den Fall, dass Sie die Entwicklung des Infektionsgeschehens in den Berliner Kitas nachverfolgen wollen, werden die jeweils aktuellen Zahlen zum Ende der Woche ab sofort immer freitags auf unserer Homepage veröffentlicht:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/>

Zentrales E-Mail-Postfach (auch für Dokumente mit elektronischer Signatur): [post@senbjf.berlin.de](mailto:post@senbjf.berlin.de)



## Häufig gestellte Fragen und Hinweise:

### **I. Mund-Nase-Bedeckung für Eltern**

Die ausdrückliche Empfehlung, dass alle Erwachsenen mit Ausnahme der Kindertagespflegeperson in der Betreuung eine Mund-Nase-Bedeckung tragen sollen und Abstand halten müssen, gilt unverändert. In der Kindertagespflegestelle müssen sich alle Besucherinnen und Besucher hieran halten – dies gilt auch für Eltern.

Es gibt teilweise Hinweise, dass sich Eltern nicht an diese Vorgaben halten. In diesen Fällen schalten Sie bitte die Fachberatung Ihres Jugendamtes ein. Hin und wieder werden medizinische Gründe gegen die Maskenpflicht vorgetragen. In strittigen Fällen sollten daher für die Bringe- und Abholsituation mit Eltern alternative Übergabeszenarien vereinbart werden, die im Einklang mit Ihrem Hygieneplan stehen.

### **II. Teststrategie**

Am 14. Oktober 2020 wurde die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom Bundesministerium für Gesundheit erlassen. Nach dieser Verordnung haben Personen, die z. B. in Kindertagespflege betreut wurden, sich dort aufgehalten haben oder tätig waren nur dann einen Anspruch auf Testung, wenn sie asymptomatisch sind und es in der Kindertagespflege in den letzten zehn Tagen zu einem Ausbruchsgeschehen gekommen ist.

Für Kindertagespflegepersonen ergeben sich weitergehende Möglichkeiten zur Testung aus der Berliner Teststrategie. Nach dieser können Anlässe für eine Testung sein:

- (1) ein im direkten Umfeld vorherrschendes Ausbruchsgeschehen (sog. Hotspot)
- (2) ein nicht auszuschließender Kontakt zu einer infizierten Person

Dennoch weisen wir aus gegebenem Anlass darauf hin, dass auch die Berliner Teststrategie ausschließlich anlassbezogene Testungen für Kindertagespflegepersonen ohne Symptome (asymptomatische Testungen) vorsieht.

Bitte beachten Sie, dass eine regelmäßige vorsorgliche Testung der Kindertagespflegepersonen weder vorgesehen noch epidemiologisch sinnvoll ist. Aus gegebenem Anlass weisen wir des Weiteren darauf hin, dass eine Testung in den fünf Teststellen nur nach vorheriger Anmeldung möglich ist.

In den letzten Wochen ist es zudem zu Fällen gekommen, in denen Kindertagespflegepersonen mit z. T. schweren Symptomen zur Teststelle gekommen sind, obwohl sie im Fragebogen angegeben hatten, keine Symptome zu haben. Dieses Verhalten gefährdet die Mitarbeitenden der Teststelle und alle anderen Kolleginnen und Kollegen, die dort auf ihren Test warten und bislang gesund sind. Die fünf Teststellen dürfen ausschließlich von asymptomatischen Personen genutzt werden. Sollten bei Mitarbeitenden für SARS-CoV-2-Infektionen typische Symptome auftreten, wenden sich diese (am besten telefonisch) an ihren Hausarzt bzw. ihr zuständiges Gesundheitsamt. Zur Einschätzung der Symptome können Sie im Vorfeld auch den Online-Test (CoVApp) unter

<https://www.data4life.care/de/corona/covapp/>

nutzen. Er bietet Entscheidungshilfen für zu treffende Maßnahmen. Er wurde zusammen mit der Charité Berlin entwickelt und liefert einen Anhaltspunkt dafür, wie wahrscheinlich es ist, sich mit dem neuartigen Coronavirus angesteckt zu haben und ob ein Test beim Arzt notwendig ist.

### **III. Meldung von Infektionsgeschehen in der Kindertagespflegestelle**

Vielfach erreichen uns Anrufe, dass das örtliche Gesundheitsamt nicht zu erreichen sei. Wir weisen dennoch darauf hin, dass Sie im Falle einer Infektion in Ihrer Kindertagespflegestelle, direkt Kontakt mit dem örtlichen Gesundheitsamt aufnehmen müssen, um mit diesem weitere Abstimmungen zu treffen. Parallel dazu ist die Fachberatung des Jugendamtes von Ihnen über das Infektionsgeschehen zu informieren. Die Gesundheitsämter haben neben ihren Telefonnummern auch Emailadressen geschaltet, über die sie erreichbar sind und eine Rückrufoption ermöglichen. Anlässlich des häufigen Wunschs nach Einrichtung einer „Gesundheitsamt-Hotline“ suchen wir zurzeit gemeinsam mit den Berliner Gesundheitsämtern nach Möglichkeiten zur Verbesserung der Kommunikationswege.

Bei einem auftretenden Infektionsgeschehen in der Kindertagespflegestelle oder im Verdachtsfall kann es erforderlich sein, dass kurzfristig organisatorische Maßnahmen (z. B. Abstimmung mit Gesundheitsamt, Verlegungen von Kindern) zu treffen sind. In diesem Fall ist mit der Fachaufsicht des Jugendamtes das weitere Vorgehen abzustimmen.

Spricht das Gesundheitsamt eine Quarantäne aus oder lässt sie diese durch die Fachberatung an Sie weitergeben, zählen diese Schließtage nicht als persönliche Fehltage der Kindertagespflegeperson.

#### **IV. Allgemeinverfügungen der Bezirke zum Thema Selbstisolation**

Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, Kontakt zu nachweislich Infizierten hatten oder typische Covid-19-Symptome zeigen, sollten sich in Selbstisolation bzw. Quarantäne begeben. Grundsätzlich ordnet das zuständige Gesundheitsamt entsprechende Quarantänemaßnahmen an. Zur Entlastung des Gesundheitssystems gelten jedoch aktuell in zehn Berliner Bezirken gesonderte Regelungen. Dort wurden sogenannte Allgemeinverfügungen erlassen, um noch schneller und unkomplizierter gegen die Verbreitung des Virus vorgehen zu können.

Ob in Ihrem Bezirk bereits eine entsprechende Allgemeinverfügung gilt und was dort jeweils bezüglich der Selbstisolation geregelt ist, können Sie unter dem folgenden Link überprüfen:

<https://www.berlin.de/corona/hotline/#quarantine>

Zu diesen Allgemeinverfügungen, die je nach Bezirk inhaltlich unterschiedlich ausgestaltet sind, haben uns viele Nachfragen erreicht. Häufig ging es dabei um die Frage, wer als enge Kontaktperson (KP1) gilt und wer nicht. Zunächst bleibt es grundsätzlich dabei, dass es Aufgabe des jeweiligen Gesundheitsamtes ist, diese Entscheidung zu treffen. Vor dieser Entscheidung wird das Gesundheitsamt in der Regel von den Fachberatungen Listen erbitten, aus denen hervorgeht, welche Kontakte in welcher Form bestanden. Um vor Ort in den Kindertagespflegestellen die Einschätzung, in welche Kategorie die jeweiligen Kontaktpersonen einzuordnen sind, zu erleichtern, haben wir Ihnen entsprechende Infografiken als Anlage beigefügt.

Die Allgemeinverfügungen der Bezirke sehen regelmäßig vor, dass sich Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder zur Kontaktstufe 1 zählen, nach Mitteilung des Gesundheitsamtes oder auf „Veranlassung des Gesundheitsamtes“ selbstständig in Quarantäne begeben. Die Formulierung „auf Veranlassung des Gesundheitsamtes“ bedeutet, dass das Gesundheitsamt andere Personen mit der Information der Betroffenen über die für sie geltenden Verpflichtungen betrauen kann. Dies können auch die Fachberatungen sein. Es besteht insbesondere keine Kontrollpflicht, ob die Selbstisolation eingehalten wird. Das Gesundheitsamt nimmt im Nachhinein Kontakt zu den entsprechenden Personen auf und wird einen Quarantänebescheid ausstellen. Aus dieser Bescheinigung geht dann auch das Ende der Quarantäne hervor. Dies ist wichtig für den Zeitpunkt, ab dem die Kindertagespflege wieder besucht werden darf (siehe auch unter V.).

Ist ein Elternteil positiv getestet worden, gilt das Kind als Kontaktperson 1. Grades und darf ebenfalls im Sinne der Allgemeinverfügung die häusliche Isolation nicht verlassen. Deshalb darf dieses Kind auch nicht die Kindertagespflege besuchen.

Um Ihnen schnellstmöglich fundierte und hilfreiche Auskünfte zu weiteren Fragenstellungen im Kontext der Allgemeinverfügungen geben zu können, befinden wir uns zurzeit in Abstimmung mit den entsprechenden Stellen. In unserem nächsten Schreiben werden wir dann das Thema erneut aufgreifen und Sie hierzu detaillierter informieren.

#### **V. Kinder mit Krankheitssymptomen / Selbsterklärung und Symptomfreiheit**

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es bei leichten Erkältungskrankheiten verbunden mit einem Schnupfen oder Husten ohne Fieber zunächst keinen unmittelbaren Anlass gibt, das Kind nicht aufzunehmen oder die Betreuung nicht fortzuführen.

Darüber hinaus erkrankte Kinder mit erhöhter Temperatur dürfen die Kindertagespflegestelle erst nach 24 Stunden Symptomfreiheit wieder besuchen. Soweit ein Kind positiv auf Corona getestet wurde, muss der Wiederaufnahme (frühestens nach 14-tägiger Quarantäne) eine 48-stündige Symptomfreiheit vorausgehen. Diese und weitere Informationen finden Sie übersichtlich gestaltet auch in einer Grafik unter folgendem Link:

[https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/200826\\_infografiken\\_zu\\_corona\\_fuer\\_schulen\\_und\\_kitas\\_i\\_din\\_a4.pdf](https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/200826_infografiken_zu_corona_fuer_schulen_und_kitas_i_din_a4.pdf)

Die Symptomfreiheit ist mit der Selbsterklärung der Eltern zu bestätigen. Es ist keine gesonderte Attestierung erforderlich, der Nachweis des Ablaufs der Quarantänezeit und die Eigenerklärung der Eltern genügen, um das Kind wieder betreuen zu können. Diese Selbsterklärung der Eltern ist in der aktuellen Fassung diesem Schreiben beigelegt.

Wir möchten Sie auch auf die Interviews mit Experten, Piktogramme und Infografiken zu Ihrer Orientierung hinweisen. Letztere können auch ausgedruckt und ausgehängt werden und dienen der Klärung verschiedener Fragen im Kontext der Pandemie:

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/grafiken-und-medien/>

#### **VI. Betreten der Kindertagespflege durch Dritte / Kindergesundheit**

Es wurde bereits mitgeteilt, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendambulanzen/Sozialpädiatrischen Zentren, des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes bzw. des zahnärztlichen Dienstes weiter Zutritt gewährt werden soll.

Dabei handelte es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Entsprechende Ausnahmen sollen auch für vergleichbare Personengruppen gewährt werden, die die Kindertagespflegestellen im Rahmen der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrags betreten müssen. Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen versiert und werden im besonderen Maße auf die Gesundheit aller Beteiligten achten.

Gleiches gilt ebenso für die Prophylaxefachkräfte zur Durchführung der zahnmedizinischen Gruppenprophylaxe. Nur wenn diese Zugang erhalten, kann der gesetzliche Auftrag des § 21 SGB V erfüllt werden. Unterstützen Sie diese wichtigen Maßnahmen zur Förderungen und Erhaltung der Zahngesundheit der Kinder!

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie zudem bitten, nicht aufgrund der Coronapandemie das tägliche Zähneputzen einzustellen. Dieses bleibt auch in Coronazeiten ein unverzichtbarer Bestandteil des Alltags der Kinder. Es gibt bislang keine Hinweise auf ein erhöhtes Infektionsrisiko infolge des Zähneputzens, so dass auf diesen wichtigen Beitrag zur Gesundheit des Kindes nicht verzichtet werden sollte. Beiliegend erhalten Sie Hygieneempfehlungen für das Zähneputzen in Kindertageseinrichtungen, die auch für Kindertagespflege gilt und Ihnen Unterstützung zu einer unbedenklichen Umsetzung auch in Zeiten von CoViD-19 bieten kann.

Aktuell dürfen auch pädagogische Angebote durch Externe in ihren Kitas weiterhin stattfinden. Bitte überdenken Sie aber, ob dies wirklich erforderlich ist und beschränken Sie die Kontakte soweit wie möglich.

### **VII. Elternabende**

Elterngespräche und insoweit auch Elternabende sind für das Geschehen in Kindertagespflegestellen von besonderer Bedeutung. In der aktuellen Situation ist es wichtig, sich Gedanken über die Organisationsform zu machen. Die Anzahl der Personen sollte klein gehalten werden (bspw. nur ein Elternteil je Kind), Abstandsregeln und Maskenpflicht müssen eingehalten werden können.

### **VIII. Außenaktivitäten / Laternenumzüge**

Außenaktivitäten von Kindertagespflegestellen sind gerade in dieser Zeit besonders wertvoll und daher von den Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum ausdrücklich ausgenommen. Auch Laternenumzüge fallen unter diese Ausnahmegesetzgebung und sind grundsätzlich möglich. Bitte beachten Sie aber auch bei Außenaktivitäten die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen. Insbesondere im Rahmen von Laternenumzügen, bei denen viele Eltern beteiligt sind, sollte das Tragen einer Maske für die Erwachsenen selbstverständlich sein.

### **IX. Fahrten mit den Tagespflegekindern**

Fahrten -auch mit Übernachtung- innerhalb Berlins sind grundsätzlich weiterhin möglich. Es sollte aufgrund der aktuellen Situation jedoch nochmals überlegt werden, ob ggf. eine Änderung der Planung, insbesondere ein Verzicht auf die Übernachtung, möglich ist. Auf Reisen in andere Bundesländer sollte mit Blick auf die übergreifende Zielsetzung der Kontaktreduzierung im Monat November ebenfalls verzichtet werden. Unabhängig davon gelten in diesen Fällen die Regelungen der jeweiligen Bundesländer. Insofern ist hierzu eine allgemeine Auskunft nicht möglich und eine Abklärung mit den zuständigen Stellen vor Ort erforderlich.

### **XI. Lüften in den Kindertagespflegestellen**

Um das Risiko von Infektionen so gut wie möglich zu verringern, ist das regelmäßige und richtige Lüften, besonders wichtig. Daher muss mehrmals täglich, mindestens zweimal pro Stunde eine Stoßlüftung erfolgen. Es wird hierzu auch auf die Ausführungen im Musterhygieneplan verwiesen.

Seien Sie versichert, dass die für Jugend zuständige Senatsverwaltung das weitere Infektionsgeschehen in den Einrichtungen mit großer Aufmerksamkeit beobachtet und bewertet, um bei Bedarf auch weitergehende Maßnahmen zu beschließen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Schulze